

handlung und Entscheidung in der einzelnen Strafsache berufenen Gerichts ausgeschlossen wird. Beide Einrichtungen (richterliche Unabhängigkeit und gesetzlicher Richter) schaffen die Voraussetzung dafür, daß das Gericht sachlich und unbeeinflusst seine höchsten Pflichten erfüllen kann: in der Strafsache die Wahrheit zu ergründen und gerechte, gesellschaftswirksame Entscheidungen zu treffen. Neben diese allgemeine Sicherung der Objektivität der Gerichte treten die Bestimmungen über die Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit. Unvoreingenommenheit bedeutet, daß sich der Richter allein von den Grundsätzen der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Gerechtigkeit und der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz leiten läßt. Die Bestimmungen über die Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit (§§ 156—163 StPO) verhindern, daß ein Richter in einer Strafsache Recht spricht, wenn persönliche Beziehungen des Richters zu dieser Strafsache bestehen, die geeignet sein könnten, Zweifel an seiner Unbefangenheit aufkommen zu lassen, oder wenn seine frühere Tätigkeit in demselben Prozeß mit der jetzigen richterlichen Aufgabe unvereinbar ist. Dabei werden zwei wichtige Voraussetzungen für die Gerechtigkeit und das Ansehen der sozialistischen Rechtsprechung erfüllt:

(1. Die Entscheidungen werden nur von Richtern gefällt, die auch in der einzelnen Strafsache tatsächlich objektiv sind.

2. Die Prozeßbeteiligten und die Öffentlichkeit sehen ihr Vertrauen in die sozialistische Rechtsprechung dadurch gerechtfertigt, daß selbst der Anschein einer Einseitigkeit des rechtsprechenden Gerichts beseitigt wird.

2.2. Die Zuständigkeit der Gerichte

Die Verfassung (Art. 92) und das Gerichtsverfassungsgesetz (§1 Abs. 1) übertragen die Ausübung der Rechtsprechung auf das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte, die gesellschaftlichen Gerichte und in Militärstrafsachen auf das Oberste Gericht, die Milparobergerichte, die Militärgerichte. Entsprechend der Verantwortung des Obersten Gerichts für die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte gewährleistet das Oberste Gericht die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der sozialistischen wie der gesellschaftlichen Gerichte.

Für die Gerichte als Organe der Rechtsprechung bedarf es einer gesetzlich festgelegten Verteilung der Rechtssachen auf die Rechtsprechung durch die zahlreichen Gerichte (im Sinne von gerichtsorganisatorisch selbständigen Einheiten) und darüber hinaus auf die Prozeßgerichte (das sind die jeweils für Rechtssachen bestimmter Rechtszyklen zuständigen Kammern der Kreisgerichte, Senate oder Bezirksgerichte, Senate des Obersten Gerichts usw.) vorgesehene ist. Diese Ordnung wird durch die gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen festgelegt. Für die Strafrechtsprechung ist die Zuständigkeit geregelt im Gerichtsverfassungsgesetz (örtliche Zuständigkeit), in der Militärgerichtsordnung (allgemeine Zuständigkeit und sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Militärstrafsachen), im Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte (sachliche Zuständigkeit).

Die Tätigkeit unserer Gerichte und ihre Organisation beruhen auf dem